

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 70/11 B

L 7 R 289/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 10 R 395/06 (SG Neubrandenburg)

.....

Prozessbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwältin Angelika Weiler,
Bernhardstraße 1, 17033 Neubrandenburg,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 14.7.2011 hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 4.3.1981 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItch) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (I.), eine Rechtsprechungsabweichung (II.) und sinngemäß auch ein Verfahrensmangel (III.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl. § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Der Kläger erkennt bereits die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde, wenn er die Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift. Denn mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann er die Sachentscheidung des LSG nicht überprüfen lassen, sondern allenfalls erreichen, dass die Revision gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen wird.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des *§ 160a Abs 2 S 3 SGG* dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete)



Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

- 7 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn der Kläger hat schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung oder zum Anwendungsbereich einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG) gestellt. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (Becker, SGb 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48). Darüber hinaus fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte zumindest aufgezeigt werden müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat (vgl § 163 SGG) und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die in der Beschwerde angesprochene Problematik entschieden werden muss.
- 8 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diese Darlegungserfordernisse erfüllt die Beschwerdebegründung nicht einmal ansatzweise.
- 9 Die Entscheidungen der Sozialgerichte Halle und Magdeburg sowie der Landessozialgerichte Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt, die der Kläger benennt, sind von vornherein nicht



divergenzfähig, weil es sich dabei um keine Judikate des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG handelt. Soweit sich die Beschwerdebegründung zur Darlegung einer Rechtsprechungsabweichung auf das BSG-Urteil des 4. Senats vom 7.9.2006 (*B 4 RA 47/05 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 12*) beruft, versäumt sie es bereits, tragende abstrakte Rechtssätze aus dieser und der angefochtenen Entscheidung herauszuarbeiten und einander gegenüber zu stellen.

- 10 III. Soweit sich der Kläger schließlich auf "entgegenstehende Rechtskraft" und damit der Sache nach auf eine verfahrensfehlerhafte Anwendung des § 141 Abs 1 Nr 1 SGG beruft, legt er schon nicht dar, dass zwischen den Beteiligten bereits eine rechtskräftige Entscheidung über denselben Streitgegenstand existiert, deren Bindungswirkung das LSG missachtet haben könnte (*vgl zum Ganzen: Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 714 ff*).
- 11 Die Bitte des Klägers um einen richterlichen Hinweis für den Fall, dass der Senat weiteren Sachvortrag für notwendig erachten sollte, führt nicht dazu, dass zunächst von einer Entscheidung über die unzureichend begründete Beschwerde abzusehen wäre. Denn der Senat ist nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung über seine Beschwerde auf Mängel der Beschwerdebegründung hinzuweisen. Die Bestimmung des § 106 Abs 1 SGG gilt insoweit nicht. Das Gesetz unterstellt vielmehr, dass eine Rechtsanwältin auch ohne Hilfe des Gerichts in der Lage ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde formgerecht zu begründen (*Senatsbeschluss vom 10.8.2011 - B 5 RS 40/11 B - BeckRS 2011, 75710 sowie BSG Beschlüsse vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B - BeckRS 2011, 73429 und vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - Juris RdNr 7*). Gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG (*BSG Beschluss vom 16.11.2011 - B 13 R 317/11 B*).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)